



Satzung des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (vhw)

§ 1 Bereich

(1) Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen und sonstigen Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Dem vhw können weitere Personen oder Institutionen als Fördermitglieder angehören, die Hochschulen und Wissenschaft unterstützen.

(3) Der vhw bekennt sich zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch unabhängig.

(4) Der vhw ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion und seiner Landesbünde.

§ 2 Aufgaben

(1) Zweck des vhw ist die Mitwirkung an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Bund und Ländern. Der vhw vertritt die berufsbedingten rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Einzelmitglieder seiner Mitgliedsverbände.

(2) Der vhw vertritt die berufsbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder im Hochschul- und Wissenschaftsbereich. Er gewährt den Einzelmitgliedern nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung Rechtsschutz. Er gibt laufend Informationen heraus.

(3) Über weitere Leistungen beschließt die Vertreterversammlung des vhw.

§ 3 Sitz

Der vhw hat seinen Sitz am Sitz der Bundesregierung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im vhw können erwerben die auf Landesebene bestehenden Verbände des vhw oder Verbände im Bereich der Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, die Einzelmitglieder organisieren.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann zur Förderung der satzungsmäßigen Ziele des vhw auch abweichend von § 1 (1) Personen als zentrale Einzel-

mitglieder des Bundes-vhw aufnehmen, sofern für diese Personen kein zugehöriger Landes- oder sonstiger Mitgliedsverband besteht.

(3) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern nach § 1 entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im vhw erlischt durch Austritt und Ausschluss.

(2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig.

(3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand des vhw mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitgliedsverband ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliedergruppen

Innerhalb des vhw und seiner Landesverbände können entsprechend der Personalkörperstruktur und entsprechend der Struktur des Hochschulbereichs sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen Mitgliedergruppen gebildet werden.

§ 7 Örtliche Vertretungen

Die Landesverbände des vhw bilden an den einzelnen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen örtliche Vertretungen.

§ 8 Beitrag

Der vhw erhebt von seinen Mitgliedsverbänden (§ 4) einen nach der Zahl ihrer Einzelmitglieder und der Zahl der Einzelmitglieder der ihm angeschlossenen Verbände berechneten monatlichen Beitrag, dessen Höhe vom Bundesvorstand festgelegt wird.

§ 9 Organe

(1) Organe des vhw sind

- (a) die Vertreterversammlung
- (b) der Bundesvorstand
- (c) der geschäftsführende Bundesvorstand

(2) Für die einzelnen Mitgliedergruppen (§ 6) werden Ausschüsse gebildet.

§ 10 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus dem Bundesvorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den Mitgliedsverbänden entsandt. Jedem Mit-

gliedsverband steht mindestens ein Delegierter zu. Für mehr als 100 Einzelmitglieder, für die satzungsgemäß Beiträge bezahlt worden sind, können für je angefangene 100 Einzelmitglieder je ein weiterer Delegierter entsandt werden.

§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für

- (a) Festsetzung der Grundsätze für die Arbeit des vhw
- (b) Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung
- (c) Satzungsänderung(en)
- (d) Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren
- (e) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren
- (f) Die Wahl von Ehrengliedern oder von Ehrenmitgliedern des vhw erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Bundesvorstandes
- (g) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Bundesvorstandes
- (h) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
- (i) Entlastung
- (j) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art
- (k) Beschlussfassung über weitere vom vhw zu erbringende Leistungen

(2) Die Vertreterversammlung tagt alle vier Jahre. Sie wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Bundesvorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen.

§ 12 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände. Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

(2) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes zugleich auch Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes, so kann sie/er im Falle der Verhinderung im Bundesvorstand durch ein anderes Mitglied ihres/seines Mitgliedsverbandes vertreten werden, das vom Landesverband zu bestimmen ist.

§ 13 Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand ist zuständig für

- (a) hochschul- und wissenschaftspolitische sowie berufsbedingte politische und rechtliche Grundsatzfragen
- (b) Festsetzung der Beitragshöhe
- (c) Bewilligung der Haushaltsvoranschläge
- (d) Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes in den in der Satzung genannten Fällen
- (e) Organisations- und Pressefragen
- (f) Einsetzung von Kommissionen
- (g) Aufnahme und Ausschluss von Verbänden

- (h) Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

§ 14 Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem/der Bundesvorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern für besondere Aufgaben. Der/die Bundesvorsitzende soll nicht zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes des vhw sein. Die/der Bundesvorsitzende der vorausgegangenen Amtsperiode gehört, sofern sie/er nicht eines der Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands nach Satz 1 ist, für die Dauer der anschließenden Wahlperiode dem geschäftsführenden Bundesvorstand als beratendes Mitglied an.

(2) Der/die Bundesvorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihre persönliche Haftung ist gemäß § 54 BGB ausgeschlossen.

(3) Im Falle der vorzeitigen Erledigung von Ämtern des geschäftsführenden Bundesvorstandes werden die Geschäfte von den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung wahrgenommen. Erledigen sich alle Ämter des geschäftsführenden Bundesvorstandes gleichzeitig, so wählt der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung aus seinen Reihen einen neuen geschäftsführenden Bundesvorstand. Bis dahin werden die Aufgaben des geschäftsführenden Bundesvorstandes von den an Lebensjahren ältesten Mitgliedern des Bundesvorstandes wahrgenommen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand kann der Bundesvorstand bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes durch die Vertreterversammlung eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen.

§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Bundesvorstandes

Der geschäftsführende Bundesvorstand ist im Rahmen der von den übrigen Organen des vhw gefassten Beschlüsse für die Verbandspolitik des vhw verantwortlich. Zur Erledigung der Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit er überwacht.

§ 16 Ausschüsse

Die Ausschüsse gemäß § 9 Abs. 2 bestehen aus höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Bundesvorstand des vhw auf Vorschlag der Mitgliedergruppen berufen. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

§ 17 Rechte der Ausschüsse

Die Ausschüsse gemäß § 9 Abs. 2 haben gegenüber den Organen des vhw ein Initiativ- und Antragsrecht.

§ 18 Mehrheiten

(1) Die Beschlüsse der Gremien des vhw werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend ist.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen

Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen prüfen alle zwei Jahre die Bücher und die Kasse des vhw.

§ 21 Auflösung des Verbandes

(1) Über die Auflösung des vhw kann nur eine eigens dazu einberufene Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Die Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 10 Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.

(3) Diese Vertreterversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Vertreterversammlung des vhw am 17.01.1976 beschlossen und am 24. 09. 2011 zuletzt geändert worden. Sie ist am gleichen Tag in Kraft getreten.